

No. 6165

**SWEDEN
and
AUSTRIA**

**Exchange of notes constituting an agreement relating to the
reciprocal recognition of drivers' licences. Vienna,
10 April 1957**

Official text: German.

Registered by Sweden on 8 May 1962.

**SUÈDE
et
AUTRICHE**

**Échange de notes constituant un accord relatif à la recon-
naissance réciproque des permis de conduire. Vienne,
10 avril 1957**

Texte officiel allemand.

Enregistré par la Suède le 8 mai 1962.

No. 6165. EXCHANGE OF NOTES CONSTITUTING AN AGREEMENT¹ BETWEEN SWEDEN AND AUSTRIA RELATING TO THE RECIPROCAL RECOGNITION OF DRIVERS' LICENCES. VIENNA, 10 APRIL 1957

Nº 6165. ÉCHANGE DE NOTES CONSTITUANT UN ACCORD¹ ENTRE LA SUÈDE ET L'AUTRICHE RELATIF À LA RECONNAISSANCE RÉCIPROQUE DES PERMIS DE CONDUIRE. VIENNE, 10 AVRIL 1957

I

The Swedish Minister at Vienna to the Austrian Minister for Foreign Affairs

Le Ministre de Suède à Vienne au Ministre des affaires étrangères d'Autriche

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

Wien den 10. April 1957

Herr Bundesminister,

Im Auftrag meiner Regierung beehre ich mich, Eurer Exzellenz, mitzuteilen, dass es schwedischerseits für wünschenswert erachtet wird, eine österreichisch-schwedische Vereinbarung folgenden Inhaltes zu treffen.

Die Bestimmungen des sowohl von Schweden als auch von Österreich ratifizierten Abkommens über den Strassenverkehr vom 19. September 1949 geben die Mindest-erleichterungen für den zwischenstaatlichen Verkehr wieder.

Um den zwischenstaatlichen Verkehr jedoch weiterhin zu erleichtern, soll jeder Führerschein, der zur Führung eines Kraftfahrzeuges im Heimatland ausgestellt wurde und sohin gültig ist, den Inhaber berechtigen während eines vorübergehenden Aufenthaltes, der bis zur Höchstgrenze von jeweils einem Jahr währen darf, in dem anderen Lande ein Kraftfahrzeug entsprechend der erteilten Berechtigung zu führen; einen Arbeitnehmer, der für die Führung von Kraftfahrzeugen angestellt ist, jedoch nur unter der Voraussetzung dass das Fahrzeug in einem anderen als dem Besuchsland zugelassen ist. Diese Berechtigung entfällt, sobald der Betreffende seinen ständigen Wohnsitz in das Besuchsland verlegt.

Diese Regelung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft. Sie kann von jedem Teil mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Verkehrsministerium wird schwedischerseits für die Verlautbarung dieses Gegenseitigkeitsverhältnisses Sorge tragen.

Im Falle dass diese Regelung auch österreichischerseits als wünschenswert erachtet wird, wird diese Note und Ihre Antwortnote eine Vereinbarung darstellen.

¹ Came into force on 1 June 1957, in accordance with the provisions of the said notes.

¹. Entré en vigueur le 1^{er} juin 1957, conformément aux dispositions desdites notes.